

Fraktion WBG/FW**25.05.2022**

An: Bürgermeister Lars König

ggf. Nummer

 Antrag gemäß

§ 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag)

 Vorschlag zur Tagesordnung

(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)

zur Beratung im:

 Anfrage zur Tagesordnung (§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung)

im:

 Anfrage an den Bürgermeister (§ 10 Geschäftsordnung)
zur Stellungnahme

nachrichtlich

 Bürgermeister Ausschussvorsitzende SPD-Fraktion CDU-Fraktion Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion WBG FDP-Fraktion Bürgerforum + Die Linke Stadtklima Witten Piraten AfD fraktionslose
Ratsmitglieder

Betreff:

Abwassergebühren der Stadt Witten

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister König,

gem. Urteil des OVG Münster 9. Senat vom 17.05.2022, AZ.: **9 A 1019/20** (I. Instanz: VG Gelsenkirchen 13 K 4705/17), wurde festgestellt, dass die Abwassergebühren in den meisten Städten in NRW in den letzten Jahren zu hoch bemessen wurden.

Der in den Städten gewählte einheitliche Nominalzinssatz für Eigen- und Fremdkapital, der aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten für höhere Fremdkapitalzinsen ermittelt wurde, geht über eine angemessene Verzinsung des für die Abwasserbeseitigungsanlagen aufgewandten Kapitals hinaus.

Das Oberverwaltungsgericht hält es bei einer einheitlichen Verzinsung für angemessen, den zehnjährigen Durchschnitt dieser Geldanlagen ohne einen Zuschlag zugrunde zu legen.

In diesem Kontext stellen sich folgende Fragen:

1. Wie hoch war der von der Stadt Witten gewählte Nominalzinssatz für die Festsetzung der vergangenen Gebührenbescheide?
2. Welcher Differenzzinssatz ergibt sich für die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Witten aus dem vorgenannten Urteil?
3. Wie geht die Stadt Witten mit jetzt eingehenden Widersprüchen um, die länger als vier Wochen nach Zustellung der Gebührenbescheide eingereicht werden?
4. Gem. § 12 Abs. 5 a Kommunalabgabengesetz des Landes NRW (KAG NRW) finden bzgl. der Fälligkeit und Erlöschen aus dem Schuldverhältnis die §§ 225 bis 232 Abgabenordnung des Landes NRW (AO NRW) Anwendung, wenn die Stadt Forderungen an den Schuldner/die

Schuldnerin stellt. Wird die Stadt Witten dieses auch im umgekehrten Sinne, also wenn der Schuldner/die Schuldnerin zu viel an Abgaben eingezahlt haben berücksichtigen?

5. Gem. § 14 Abs. 3 KAG NRW sind Abgabenbescheide mit Dauerwirkung von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn die Abgabepflicht entfällt oder sich die Höhe der Abgaben ändert. Laut vorgenanntem Urteil ändert sich infolge der fehlerhaften Kalkulationsberechnungen die Höhe der Abgabenbescheide der letzten Jahre. Werden die „alten“ rechtswidrigen Abgabenbescheide aufgehoben?
6. Bei den hier in Rede stehenden Abgabenbescheide handelt es sich unstrittig um Verwaltungsakte gem. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) da hier die Stadt Witten als Behörde eine hoheitliche Verfügung zur Regelung der jeweiligen Fälle getroffen hat, die auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts treffen und eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen haben. In den meisten Fällen sind die bereits ergangenen Gebührenbescheide, die i.d.R. im Januar eines jeden Jahren zugestellt werden durch Nichteinlegen eines 4-wöchigen-Widerspruchsrechts rechtskräftig geworden. Da es sich hier aber lt. Urteil des OVG Münster um falsche Abgabenbescheide handelt, die dadurch als rechtswidriger Verwaltungsakt zu bewerten sind, können diese gem. § 130 AO NRW ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft aber auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, auch nachdem sie mangels rechtzeitigen Widerspruchs unanfechtbar geworden sind. Wie wird die Stadt Witten sich bzgl. dieser rechtswidrigen Verwaltungsakte positionieren und im Sinne der Bürger und Bürgerinnen verfahren?
7. Wie positioniert sich die Stadt Witten bzgl. einer monetären Rückerstattung der zu viel bezahlten Beiträge und wann können die Bürger und Bürgerinnen mit dieser Rückerstattung rechnen?

Es wird unter Hinweis auf § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Witten vom 23.03.2021 auf eine zeitnahe Beantwortung dieser Fragen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion WBG/FW

gez.
Siegmund Brömmelsieck
Fraktionsvorsitzender

gez.
Hans-Peter Müller
stv. Fraktionsvorsitzender